



1

Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Reichsstraße 43, 4000 Düsseldorf 1

Postfach 20 04 44

Tel. (0211) 38 42 40

Durchwahl 3 84 24

Telefax (0211) 38 42 410

Datum 28.02.1989

Aktenzeichen - 24.1.1 -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/2118

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) (Drucksache 10/3177)

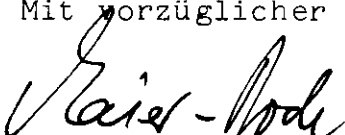
Bezug: Mein Schreiben vom 18. November 1988 (Vorlage 10/1918)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 6 DSGVO NW übersende ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 18. November 1988 für die Beratung des o.g. Gesetzentwurfs der Landesregierung durch den Ausschuß für Innere Verwaltung anliegende Unterlage mit der Bitte, diese an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses weiterzuleiten. Die Unterlage enthält auf Grund einer mir gegebenen Anregung Formulierungsvorschläge zum Gesetzentwurf nach den Empfehlungen des Bezugsschreibens (S. 5 bis 7).

/ 150 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Maier-Bode)

MMV10 / 2118

zu § 1

In § 1 sollte ein zweiter Absatz angefügt werden:

"(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden."

MMV10 / 2118

nach § 19

Nach § 19 sollte folgender § 19a eingefügt werden:

"§ 19a

Unterrichtung

Die Enteisungsbehörde hat die Betroffenen in geeigneter Weise eingehend über ihre Rechte im Verfahren sowie den Gang des Verfahrens und der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten. Sie hat insbesondere auf die jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften hinzuweisen und diese zu erläutern."

MMV10 / 2110

zu § 20

In § 20 ist folgender Satz anzufügen:

"Über die Ablehnung des Antrags sind der betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Besitzer schriftlich zu unterrichten."

nach § 20

Nach § 20 sollte folgender § 20a eingefügt werden:

"§ 20a

Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist nur zur Durchführung und Entscheidung des Enteignungsverfahrens zulässig. Die erforderlichen Daten sind beim Betroffenen zu erheben soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt. Verweigert der Betroffene seine Mitwirkung ganz oder teilweise, so dürfen insoweit die erforderlichen Daten auch bei anderen öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn andernfalls die Durchführung des Enteignungsverfahrens unmöglich wäre oder unverhältnismäßig erschwert würde. Über das Ergebnis der Datenerhebung bei diesen Stellen ist der Betroffene zu unterrichten.
- (2) Eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei privaten Dritten, die nicht Beteiligte des Enteignungsverfahrens sind, ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig."

MMV 10 / 21 18

nach § 23

Nach § 23 sollte folgender § 23a eingefügt werden:

"§ 23a

Datenübermittlung, Akteneinsichtsrecht

- (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, ist die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Enteignungsverfahren an Dritte nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. An die Beteiligten eines Enteignungsverfahrens dürfen personenbezogene Daten anderer Beteiligter nur in dem Umfang übermittelt werden, wie es zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.
- (2) Das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG ist für die Nebenberechtigten beschränkt auf den Inhalt der Akten, der das eigene Recht betrifft.
- (3) Eine Datenübermittlung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist ohne vorherige Anonymisierung nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Unter den gleichen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Akteneinsicht.
- (4) Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten aus dem Enteignungsverfahren übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften haben sie diese Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die Enteignungsbehörde."

MMV 10 / 21 19

zu § 24

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt normenklar gefaßt:

"... Sie hat dem Eigentümer, dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenerfüllung durch die Enteignung unmittelbar berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung zu geben"

2. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

"... Werden anstelle des Gutachterausschusses andere Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, so gelten diese als öffentliche Stellen im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen."

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

"(3) Enteignungsverfahren können mit Einwilligung der Betroffenen zur gemeinsamen Verhandlung miteinander verbunden werden,"

4. In Absatz 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Die Auswahl des Verhandlungsraumes hat so zu erfolgen, daß die Vertraulichkeit des Wortes in den Verhandlungen gewahrt ist."

7

MMV 10 / 21 18

zu § 26

Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Anordnung nach Satz 1 ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und dem Grundbuchamt mitzuteilen. Die Anordnung nach Satz 2 ist nur den Beteiligten und dem Grundbuchamt mitzuteilen."

In Satz 4 wird das Wort "Dieses" durch die Wörter "Das Grundbuchamt" ersetzt.

zu § 30

111/10/2118

Nach Absatz 2 sollte folgender Absatz 2a eingefügt werden:

"(2a) In verbundenen Verfahren (§ 24 Abs. 3) sind gemeinsame Beschlüsse nicht zulässig."

nach § 36

Nach § 36 sollte folgender § 36a angefügt werden:

"§ 36a

Aufbewahrung, Löschung

- (1) Spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Frist für eine mögliche Rückenteignung sind Akten des Verfahrens zu vernichten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall nicht mehr erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse der Enteignungsbehörde und gegebenenfalls hierzu ergangene gerichtliche Entscheidungen. Diese sind noch dreißig Jahre aufzubewahren. Im übrigen bleibt § 19 Abs. 3 DSG NW unberührt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Unterlagen über einen Antrag nach § 20 bereits nach einem Jahr ausgesondert und vernichtet."

nach § 36

MMV 10 / 21 19

Nach § 36 und § 36a sollte folgender § 36b angefügt werden:

"§ 36b

Sicherung

Akten und sonstige Unterlagen aus Enteignungsverfahren sind gesondert aufzubewahren. Der Zugriff ist nur befugten Mitarbeitern der Enteignungsbehörde gestattet."

nach § 45

Nach § 45 ist folgender § 45a einzufügen:

"§ 45a

Schadensersatz

Wird dem Betroffenen durch eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt, so ist ihm das Land Nordrhein-Westfalen unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet. Der Betroffene kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen."